

Antrag des Regierungsrates vom 16. November 2022

KR-Nr. 205a/2021

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 205/2021 betreffend
Aufsichtsstrukturen in Bildungs- und
Gesundheitsdirektion**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom
16. November 2022,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 205/2021 betreffend Aufsichtsstrukturen
in Bildungs- und Gesundheitsdirektion wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 5. Juli 2021 folgendes von
der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit des Kantonsrates
am 31. Mai 2021 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antrag-
stellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, in einem Bericht darzulegen,
wie die Aufsichtstätigkeit der Bildungsdirektion über die Universität
Zürich (UZH) und spezifisch über die Leistung des Universitätsrates
ausgestaltet ist und gelebt wird. Dabei ist auch darzulegen, wie die Auf-
sichtstätigkeit der Bildungsdirektion mit derjenigen der Gesundheits-
direktion über das Universitätsspital Zürich (USZ) bezüglich der gemein-
samen Schnittstelle zwischen UZH und USZ wegen der klinischen
Professuren koordiniert wird. Dies betrifft die Empfehlung Nr. 71 aus
dem Bericht KR-Nr. 58/2021.

*Bericht des Regierungsrates:***A. Ausgangslage**

Im Zuge verschiedener Vorkommnisse an vier Kliniken des Universitätsspitals Zürich (USZ) setzte die Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit (ABG) im Frühling 2020 eine Subkommission zur Untersuchung ein. Der Bericht der ABG vom 3. März 2021 über die Untersuchung zu besonderen Vorkommnissen an mehreren Kliniken des USZ (KR-Nr. 58/2021) ist detailliert und enthält zahlreiche, teilweise auch sehr weitgehende Empfehlungen. Der weitaus grösste Teil dieser Empfehlungen richtet sich an das USZ, einige richten sich allerdings auch an die UZH. Diesbezüglich stehen das Berufungsverfahren für klinische Professuren, die Entkoppelung von Lehrstuhl und Klinikdirektion bzw. die Aufhebung sogenannter Doppelanstellungen sowie die Aufsichtstätigkeit der Bildungsdirektion über die UZH im Vordergrund. Zur Aufsicht der Bildungsdirektion formulierte die ABG Empfehlung Nr. 71: «Dem Regierungsrat wird empfohlen, die unterschiedlichen Aufsichtsstrukturen zu überprüfen.» Grundlage für diese Empfehlung bildet die Vermutung der Subkommission, dass die Aufsichtstätigkeit bei der UZH und dem USZ unterschiedlich wahrgenommen werde, weil die zuständigen Direktionsvorsteherinnen ungleich in die jeweilige Aufsicht eingebunden seien. Zur weiteren Unterstützung der an die UZH gerichteten Empfehlungen überwies der Kantonsrat neben dem vorliegenden Postulat die Motion KR-Nr. 201/2021 betreffend Entkoppelung Lehrstuhl/Klinikdirektion / Umsetzung Bericht USZ KR-Nr. 58/2021 (1) und die Motion KR-Nr. 202/2021 betreffend Neuausrichtung Berufungsprozess klinische Professuren / Umsetzung Bericht USZ KR-Nr. 58/2021 (2).

B. Organe, Gegenstand und Umfang der Aufsicht

Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 (UniG, LS 415.11) weist mehreren Organen die Aufsicht über die UZH zu: Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus (§ 25 Abs. 1 UniG), dem Regierungsrat obliegt die allgemeine Aufsicht (§ 26 Abs. 1 UniG) und der Universitätsrat übt die unmittelbare Aufsicht aus (§ 29 Abs. 4 UniG). Für das USZ gelten gemäss Gesetz über das Universitätsspital Zürich vom 19. September 2005 (USZG, LS 813.15) vergleichbare Regelungen (vgl. §§ 8 Ziff. 1, 9 Ziff. 1, 11 Abs. 3). Darüber hinaus enthält das UniG keine weiteren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Im Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 (KRG, LS 171.1) finden sich demgegenüber detaillierte Regelungen zur parlamentarischen Kontrolle bzw. zur Oberaufsicht des Regierungsrates (§§ 104 ff. KRG).

Die erwähnten Rechtsgrundlagen verzichten auf eine trennscharfe Abgrenzung der drei Aufsichtsformen. Dies führt in der parlamentarischen Arbeit mitunter zu Fragen hinsichtlich Gegenstand und Umfang der Aufsicht über die UZH. Vor diesem Hintergrund hatte der Kantonsrat bereits 2008 ein Gutachten bei Prof. Georg Müller in Auftrag gegeben (Die Aufsicht über die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Kanton Zürich, in: ZBl 110/2009, S. 473 ff.). Ebenso liess die Staatskanzlei 2021 unter dem Eindruck des eingangs genannten Berichts bei Prof. Dr. Felix Uhlmann ein Gutachten erstellen (Aufsicht über die selbständigen kantonalen Anstalten, unter besonderer Berücksichtigung des Universitätsspitals Zürich [USZ] vom 23. April 2021).

Aus dem Gutachten von Prof. Uhlmann ergibt sich in Bezug auf die Aufsichtsfunktionen von Kantonsrat und Regierungsrat über das USZ und die UZH Folgendes: Die Oberaufsicht ist auf die Grundfragen ausgerichtet und erfolgt nachträglich. Sie erfolgt mit Distanz und erfüllt im Wesentlichen politische Funktionen. Die Sanktionsmöglichkeiten beschränken sich dementsprechend auf die Abgabe von Empfehlungen. Dagegen können Akte der Anstalten nicht aufgehoben und keine Weisungen erteilt werden (§ 104 Abs. 2 KRG). Innerhalb dieser Leitplanken zur Oberaufsicht kann der Kantonsrat Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Anstalt überprüfen (§ 105 Abs. 1 KRG). Die allgemeine Aufsicht des Regierungsrates erfolgt demgegenüber direkter und ist auf die Leitung und die Führung der Anstalt gerichtet. Dem Regierungsrat obliegt dabei eine Rechtmässigkeitskontrolle in besonderen Fällen. Er soll nur ausnahmsweise aufsichtsrechtlich eingreifen und auch dies nur bei rechtswidrigem Handeln der Anstalt. Es steht ihm indessen nicht zu, Rechtsakte der Anstalt aufzuheben. Ansprechpartner der allgemeinen Aufsicht ist das oberste Leitungsorgan der Anstalt. Der Regierungsrat kann als aufsichtsrechtliche Sanktion – neben der Einforderung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und den Möglichkeiten im Rahmen der Finanzkontrolle – das oberste Leitungsorgan im Sinne einer Ultima-Ratio-Massnahme abberufen oder eine solche Abberufung androhen.

Das Gutachten hält fest, dass der Begriff der allgemeinen Aufsicht in den einschlägigen Rechtsgrundlagen kaum abgebildet ist, und empfiehlt, Klarstellungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe zu prüfen. Die allgemeine Aufsicht des Regierungsrates über das USZ wurde in der Folge in der Verordnung über die Spitalräte vom 26. Januar 2022 (SRV, LS 813.12) ausgehend von den Einschätzungen des Gutachtens in § 13 präzisiert. Danach können der Regierungsrat und die Gesundheitsdirektion vom Spitalrat Auskunft verlangen und Unterlagen einfordern sowie bei Hinweisen auf Unregelmässigkeiten die Rechtmässigkeit der Handlungen des Spitals überprüfen und die Herstellung des

rechtmässigen Zustands verlangen. Im Falle der Handlungsunfähigkeit des Spitalrates trifft der Regierungsrat die erforderlichen Vorkehrungen.

Dieses begrenzte Handlungsfeld der allgemeinen Aufsicht ist eine zwingende Folge der Autonomie des USZ und der UZH. Die Autonomie bildet das Gegenstück zu den Einflussmöglichkeiten des Gemeinwesens (vgl. dazu das vorgenannte Gutachten von Prof. Georg Müller). Die direkte Kontrolle über das USZ und die UZH erfolgt durch den Spitalrat bzw. den Universitätsrat als deren oberste Führungsorgane. Diese tragen die Hauptverantwortung für die Handlungen der beiden Anstalten. Der Regierungsrat hat im Rahmen der allgemeinen Aufsicht in erster Linie eine begleitende Funktion.

C. Führung der UZH

Die Einordnung und Beurteilung der allgemeinen Aufsicht muss unter Berücksichtigung der besonderen Art der Führung der UZH erfolgen. Das UniG legt eine Struktur der Führung fest, die einerseits die Autonomie der UZH als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit berücksichtigt, andererseits auch ihre Einbindung in das bildungs- und finanzpolitische Umfeld des Kantons als deren Träger gewährleistet.

a) Autonomie

Aufgrund der in der Bundesverfassung (BV, SR 101) garantierten Wissenschaftsfreiheit (Art. 20 BV) und der daraus abgeleiteten Hochschulautonomie erfolgt die Führung der UZH und der Hochschulen der Zürcher Fachhochschule (ZFH) eigenständig. Dieser Umstand unterscheidet die Führung der UZH und der Hochschulen der ZFH wesentlich von der Führung der weiteren Institutionen, an denen der Kanton bedeutend beteiligt ist – insbesondere auch von der Führung der kantonalen Spitäler. Die Autonomie der UZH setzt dementsprechend weitgehende Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrechte voraus. Der Gesetzgeber beschränkte sich darauf, im UniG den Leistungsauftrag der UZH in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistungen zu regeln (vgl. § 2 UniG). Das UniG legt die Organisation der UZH mit einer klaren Zuordnung der Kompetenzen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest (vgl. §§ 22 ff. UniG). Die Weiterentwicklung und Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben obliegen dem Universitätsrat als oberstem Organ der UZH (vgl. § 29 UniG). Die Umsetzung erfolgt in den Leitbildern und strategischen Zielen, die im universitären Entwicklungs- und Finanzplan konkretisiert sind. Damit beschränkt sich die Rolle des Kantons hinsichtlich der Führung weit-

gehend auf die Aufsicht und die Finanzierung der UZH. Folgerichtig regelt das UniG die allgemeine Aufsicht des Regierungsrates und die Oberaufsicht des Kantonsrates (vgl. Abschnitt B) ebenso wie die Unterstellung der UZH unter das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611; vgl. § 44 Abs. 1 UniG).

b) Einbindung in das finanz- und bildungspolitische Umfeld

Dem Universitätsrat gehören gemäss § 28 UniG von Amtes wegen das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates sowie sechs bis acht vom Regierungsrat gewählte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik an. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Universitätsrates. Seit Inkrafttreten des UniG 1998 hat der Regierungsrat immer sein für das Bildungswesen zuständiges Mitglied mit dieser Funktion betraut. Dies ist nur schon deshalb gerechtfertigt, weil der Kanton als Träger der UZH deren wichtigster Geldgeber ist. So belief sich sein Kostenbeitrag 2021 auf rund 620 Mio. Franken mit nach wie vor stark steigender Tendenz. Noch wichtiger für das geltende Führungsmodell ist allerdings die vorrangige Stellung der UZH in der kantonalen, interkantonalen und eidgenössischen Bildungslandschaft. In diesem Zusammenhang hat die Zusammenarbeit zwischen der UZH, den Zürcher Fachhochschulen, den Mittelschulen und den Berufsfachschulen eine zentrale Bedeutung. Auf interkantonomer und eidgenössischer Ebene ist die Zusammenarbeit in der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (SR 414.20) bedeutsam. Gestützt darauf legen der Bund und die Kantone die Eckwerte der schweizerischen Hochschulpolitik fest (vgl. Art. 1). Die notwendige Zusammenarbeit und Koordination auf kantonaler und eidgenössischer Ebene setzt einerseits umfangreiches Wissen über die schweizerische Bildungslandschaft voraus, bedingt andererseits auch detaillierte Kenntnisse über die Zürcher Schulen aller Stufen. Dieses Wissen wird in der Person der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors gebündelt. Mit deren Einsitznahme in den Universitätsrat wird die Einbindung der UZH in das kantonale Bildungswesen sichergestellt. Zudem können damit in der SHK die bildungspolitischen Interessen der UZH sowie des Kantons auf gesamtschweizerischer Ebene am wirksamsten vertreten werden (vgl. dazu auch KR-Nrn. 302/2008 [Motion betreffend Teilrevision des Universitätsgesetzes] und 352/2013 [Einzelinitiative betreffend Änderung des Universitätsgesetzes]).

c) Abgrenzungsfragen

Die besondere Art der Führung der UZH mag aus Governance-Sicht bezüglich Zuständigkeiten von Universitätsrat und Regierungsrat bisweilen Abgrenzungsfragen aufwerfen. In der Praxis ergeben sich

daraus allerdings keine Probleme. Die Zuständigkeiten von Universitätsrat und Regierungsrat sind gemäss UniG klar geregelt (vgl. in Bezug auf die Ausübung der Aufsicht Abschnitt B). Die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor verfügt im Universitätsrat über kein Vetorecht; die Antragstellung erfolgt gemäss Organisationsrecht des Regierungsrates. Bei Interessenkonflikten – hier ist vor allem an Aufsichtsbeschwerden gegen Entscheide des Universitätsrates zu denken – gelten die üblichen Ausstandbestimmungen. Darüber hinaus würde die Instruktion solcher Aufsichtsbeschwerden über den Rechtsdienst der Staatskanzlei und nicht über die Bildungsdirektion erfolgen. Der Vollständigkeit halber ist ferner darauf hinzuweisen, dass bei Beschwerden gegen personalrechtliche Anordnungen des Universitätsrates, namentlich die Ernennung von Professorinnen und Professoren, das Verwaltungsgericht zuständig ist. Der Regierungsrat verfügt diesbezüglich über keine Zuständigkeiten.

Sofern bei den grundsätzlich geklärten Abgrenzungsfragen wenige Unsicherheiten verbleiben, sind diese angesichts der überwiegenden Vorteile, welche die besondere Art der Führung der UZH für die Zusammenarbeit und Koordination im kantonalen Bildungswesen aller Stufen sowie auf nationaler Ebene bietet, hinzunehmen.

D. Ausübung der allgemeinen Aufsicht

Die allgemeine Aufsicht des Regierungsrates über die UZH beschränkt sich auf eine Rechtmässigkeitskontrolle in besonderen Fällen (vgl. Abschnitt B). Ansprechpartner ist der Universitätsrat als oberstes Leitungsorgan. Die Aufsicht bezieht sich auf die gesamte Geschäftstätigkeit der handelnden Organe der UZH, was den Universitätsrat einschliesst. Eine gesonderte Überprüfung der Tätigkeit des Universitätsrates, wie im Postulat angesprochen, ist im Rahmen der allgemeinen Aufsicht nicht vorgesehen.

Sofern eine Rechtsverletzung festgestellt wird, wird vom Universitätsrat die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands eingefordert. Die Ersatzvornahme oder auch die Aufhebung eines Rechtsaktes der UZH ist hingegen, wie im Gutachten von Prof. Uhlmann ausgeführt, im Rahmen der allgemeinen Aufsicht gemäss UniG grundsätzlich nicht möglich. Die Aufsichtstätigkeit erfolgt gemäss Organisationsrecht des Regierungsrates grundsätzlich über die Bildungsdirektion als zuständige Fachdirektion. In ausserordentlichen Fällen ist der Regierungsrat als Gesamtgremium zuständig. Zu Letzterem gab es in der Praxis seit Inkrafttreten des UniG 1998 jedoch keinen Anwendungsfall.

Die Ausübung der allgemeinen Aufsicht setzt eine angemessene Information der Bildungsdirektion bzw. des Regierungsrates über die Geschäftstätigkeit der UZH voraus. Dafür dient in erster Linie der Rechenschaftsbericht der UZH, den die Bildungsdirektion jeweils prüft und dem Regierungsrat bzw. dem Kantonsrat zur Verabschiedung bzw. Genehmigung unterbreitet (§§ 25 f. UniG). Die Einsicht in die universitären Finanzen ist mit der Unterstellung der UZH unter das CRG und seine Ausführungserlasse gewährleistet. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang unter anderem die Zwischenberichte zur finanziellen Entwicklung der UZH und die Indikatoren aus den Leistungsgruppenblättern. In Bezug auf die kantonalen Liegenschaften, die von der UZH im Rahmen des Delegationsmodells genutzt werden, erhält die Bildungsdirektion die erforderlichen Informationen unter anderem aus den Berichten zur Immobilien- und Finanzplanung gemäss der Immobilienverordnung der Universität Zürich vom 20. Juni 2018 (LS 415.117) sowie aus den regelmässigen Prüfberichten der Finanzkontrolle.

Der Kanton führt bedeutende Beteiligungen wie die UZH gemäss Ziff. 5.1 der Richtlinien über die Public Corporate Governance des Kantons Zürich (PCG-Richtlinien vom 29. Januar 2014 mit Änderungen vom 3. Juli 2019; RRB Nrn. 122/2014 und 668/2019) mit einer Eigentümerstrategie des Regierungsrates. Die Bildungsdirektion hat für die UZH eine solche Eigentümerstrategie erarbeitet und dem Kantonsrat am 5. Oktober 2022 eine entsprechende Änderung des UniG beantragt (Vorlage 5867). In der Folge wird RRB Nr. 1248/2017 betreffend Public Corporate Governance (PCG), Zürcher Hochschulen, Verzicht auf Eigentümerstrategie, aufzuheben sein.

In der Eigentümerstrategie sind unter anderem die strategischen Ziele des Kantons als Träger der UZH aus Gewährleister- und Eignersicht festgelegt. Sie dient der Bildungsdirektion als wirksames Instrument im Rahmen der Ausübung der allgemeinen Aufsicht. Insbesondere kann damit die Aufsicht über den Bereich der Rechtmässigkeitskontrolle hinaus auf die Kontrolle der Zweckmässigkeit der Anstaltsführung erweitert werden (vgl. dazu das oben erwähnte Gutachten von Prof. Uhlmann), wobei es auch hier die durch die Hochschulautonomie gesetzten Schranken zu beachten gilt.

Anzumerken ist allerdings, dass die Bildungsdirektion die aufsichts- und steuerungstypischen Vorgaben, die sich aus der Umsetzung einer Eigentümerstrategie ergeben (vgl. PCG-Richtlinie 5.2), bereits heute weitgehend erfüllt. So baute die Bildungsdirektion mit dem damaligen Verzicht auf die Eigentümerstrategie ab 2018 ihre Aufsichtstätigkeit aus. Zudem ergänzte sie die Berichterstattung im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung des Rechenschaftsberichts der UZH durch den Kantonsrat (§§ 25 Abs. 2 Ziff. 2 und 26 Abs. 2 Ziff. 2 UniG) unter anderem um

Angaben über das Erreichen der Ziele und Vorgaben gemäss UniG, über die finanzielle Lage der UZH sowie zu den Risiken und zur Entwicklung der UZH (vgl. den Jahresbericht der UZH 2021; Vorlage 5816). Im Vordergrund stehen die Beurteilung der strategischen Entwicklung der UZH und ihrer Leistungen, des Risikomanagements sowie der Finanzen aus Sicht des Kantons. Besondere Beachtung findet zudem die Umsetzung der langfristigen Ziele und der Legislaturziele für den Hochschulbereich gemäss den Richtlinien zur Regierungspolitik für die jeweilige Legislaturperiode.

Die Bildungsdirektion verfügt damit über die nötigen Informationen, um die Geschäftstätigkeit der UZH unter dem Aspekt des rechtmässigen Handelns zu begleiten und gegebenenfalls auch zu überprüfen. Mit der Handhabung der angeführten Instrumente nimmt sie ihre Verantwortung im Rahmen der allgemeinen Aufsicht über die UZH wahr. Zudem erweist sich die Zusammensetzung des Universitätsrates als oberstes Führungsorgan mit Blick auf die Einbindung der UZH in das finanz- und bildungspolitische Umfeld des Kantons als zweckmässig. Der Einsitz der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors in den Universitätsrat stellt den engen Austausch dieses obersten Leitungsorgans mit dem Kanton als Träger der UZH sicher und sorgt für einen privilegierten und zeitnahen Informationszugang. Insbesondere gewährleistet diese Zusammensetzung des Universitätsrates die Ausrichtung der UZH auf die rechtlichen Vorgaben sowie die weiteren Anforderungen und Anliegen des Kantons, die sich aus einer Eigentümerstrategie ergeben. Insgesamt ist der Rahmen für die Art der Führung der UZH auf strategischer und operativer Ebene schon heute vorgegeben.

E. Zusammenarbeit UZH/USZ – klinische Professuren; Aufsicht der Bildungsdirektion und der Gesundheitsdirektion

§ 6 UniG regelt die Zusammenarbeit der UZH im Gesundheitsbereich mit den Universitätsspitalern. Der Regierungsrat hat gestützt auf diese Regelung die Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16. April 2003 (LS 415.16) erlassen. Danach erfolgt die Zusammenarbeit im Rahmen des Netzwerkes Universitäre Medizin Zürich (UMZH), das die UZH gemeinsam mit den Universitätsspitalern bildet (§ 1a Abs. 1). Diese Zusammenarbeit wird massgeblich von den sogenannten klinischen Professuren geprägt. Dabei handelt es sich um Professorinnen und Professoren, die von der UZH berufen werden. Sie sind für die Forschung und Lehre sowie für die klinische Versorgung verantwortlich. Zugleich sind sie an der UZH sowie am jeweiligen Universitätsspital angestellt (sogenannte Doppelanstellung, vgl. KR-Nr. 201/2021). Die Professur ist nicht zwingend, aber doch

häufig mit der Übernahme einer Klinikdirektion verbunden. Mit dieser Ausgestaltung sichern die klinischen Professuren die enge Verknüpfung zwischen Akademie und Versorgung. Letzteres ist eine entscheidende Voraussetzung für die Etablierung und Weiterentwicklung einer herausragenden Universitären Medizin am Standort Zürich.

Die Zusammenarbeit zwischen der UZH und dem USZ in der Universitären Medizin ist eine Kernaufgabe der Universitätsleitung und Spitalleitung bzw. des Universitätsrates und des Spitalrates. Diese Leitungsgremien haben aufgrund der Autonomie der beiden Institutionen weitgehende Zuständigkeiten und Kompetenzen. Der besonderen Bedeutung der Schnittstelle zwischen der UZH und dem USZ wird auch strategisch Rechnung getragen, indem je ein Mitglied des Universitätsrates bzw. des Spitalrates des USZ Einsitz im jeweils anderen Rat nimmt. Die Gesundheitsdirektion und die Bildungsdirektion nehmen ihre Verantwortung für die Schnittstelle über die allgemeine Aufsicht und damit – entsprechend den voranstehenden Ausführungen – in einem begrenzten Rahmen wahr. Zudem sind die beiden Direktionen mit je einem Mitglied im Beirat, dem obersten Organ der UMZH, vertreten. Die Gesundheitsdirektion verfügt zwar über zusätzliche Möglichkeiten zur Ausübung der Aufsicht, die sich aus der bereits etablierten Eigentümerstrategie für das USZ oder auch aus der gesundheitspolizeilich motivierten Fachaufsicht ergeben. Diese zusätzlichen Instrumente zur Ausübung der Aufsicht spielen an der Schnittstelle zwischen der UZH und dem USZ allerdings keine eigenständige Rolle.

Die Gesundheitsdirektion und die Bildungsdirektion üben die Aufgaben, die sich aus der ihnen jeweils obliegenden Aufsicht ergeben, grundsätzlich unabhängig und in eigener Verantwortung aus, sofern diese Aufgaben klar einer Direktion zuzuordnen sind. Die Koordination, Absprachen und auch die Vertiefung schnittstellentypischer Themen und Fragestellungen erfolgen im Rahmen von institutionalisierten «Schnittstellensitzungen», die in der Regel vierteljährlich und zusätzlich bei Bedarf erfolgen. Auch der Bericht der ABG sowie die dazu eingereichten Motionen und Postulate wurden anlässlich von Schnittstellensitzungen diskutiert und das weitere Vorgehen festgelegt. Darüber hinaus tauschen sich die Gesundheitsdirektorin und die Bildungsdirektorin regelmässig anlässlich von direkten, persönlichen Gesprächen aus. Dieser Austausch ist jederzeit gewährleistet und er hat sich in der Praxis als wirksames Instrument bewährt.

Die Gesundheitsdirektion und die Bildungsdirektion verstehen ihre Aufgabe an der Schnittstelle der UZH und der Universitätsspitaler in erster Linie darin, für die Universitäre Medizin am Standort Zürich beste Rahmenbedingungen zu schaffen. Das Instrument dafür bildet die genannte Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich. Eine massgebliche Verbesserung der Rahmen-

bedingungen wurde mit der Einführung des Koordinationsmodells auf 1. August 2018 erzielt. Das Koordinationsmodell wurde unter Anleitung der beiden Direktionen und unter Einbezug aller UMZH-Institutionen erarbeitet. Es stellt die Zusammenarbeit der UZH und der Universitätsspitäler organisatorisch wie auch inhaltlich auf eine neue, partnerschaftlich ausgestaltete Ebene. Der zentrale Baustein des Modells ist die Schaffung der Position Direktorin bzw. Direktor Universitäre Medizin. Damit wurden weitreichende Änderungen in der Führung der Universitätsleitung und der Medizinischen Fakultät erzielt. Diese neue Organisation entfaltet zusehends Wirkung und wird die UMZH mittelfristig nochmals deutlich stärken. Die im Bericht der ABG festgestellten Vorkommnisse an verschiedenen Kliniken des USZ ändern nichts an dieser günstigen Einschätzung der Organisation UMZH.

Die Zusammenarbeit zwischen der UZH und dem USZ war in der Vergangenheit aufgrund von Differenzen bei der Beurteilung der Abgeltung der vom Spital erbrachten Leistungen für Forschung und Lehre bisweilen Belastungen ausgesetzt. Die schon länger festgestellte Unterdeckung in diesem Bereich wurde über eine Zusatzfinanzierung teilweise ausgeglichen (RRB Nr. 481/2018). Mittlerweile konnte ein neues Modell zur Finanzierung der im Auftrag der UZH von den Universitätsspitalern erbrachten Leistungen für Forschung und Lehre erarbeitet werden. Dieses knüpft an die tatsächlichen Aufwendungen der Spitäler an und beseitigt beim USZ bestehende Unterdeckungen. Der Regierungsrat hat die betreffende Änderung der genannten Verordnung am 16. März 2022 beschlossen (RRB Nr. 447/2022).

Mit der Einführung des Koordinationsmodells und dem neuen Finanzierungsmodell haben die Bildungsdirektion und die Gesundheitsdirektion die Rahmenbedingungen für die Universitäre Medizin am Standort Zürich nochmals deutlich verbessert. Damit darf auch eine Erneuerung und insbesondere eine an den künftigen Herausforderungen für die Universitäre Medizin orientierte Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen der UZH und den Vertragsspitalern im Allgemeinen sowie dem USZ im Besonderen erwartet werden. Die verbesserten Rahmenbedingungen werden sich künftig auch günstig auf den Umgang mit Problemen an der Schnittstelle auswirken, wie sie z. B. im Bericht der ABG dargelegt wurden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 205/2021 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli